

Institut für angewandte Forschung e. V.

Förderstatut

Stand nach der Vorstandssitzung am 30. November 2009

Stand nach der Kuratoriumssitzung am 1. Februar 2010

1.) Zielsetzung und Rechtsgrundlage

Die angewandte Forschung an den Berliner Hochschulen hat einen Entwicklungsstand erreicht, auf dem sie ihre Potenziale und ihren Anwendungsnutzen ohne zusätzliche Förderimpulse über das Erreichte hinaus nicht weiter voll entfalten kann.

Durch klaren Anwendungsbezug profiliert, sollen zusätzliche Möglichkeiten eröffnet und die Wirkungschancen und Attraktivität der Forschung an den Berliner Hochschulen deutlich verbessert werden. Es gilt, die Kompetenzen für den Transfer in die Anwendung insbesondere mit Bezug auf KMUs und deren Wissensnachfrage zu bündeln, zu mobilisieren, leichter zugänglich und noch sichtbarer zu machen.

Zugleich wird damit eine Verbesserung der Drittmittelfähigkeit der Hochschulen angestrebt. Ihre Attraktivität für Verbünde mit Hochschulen und Unternehmen soll gesteigert werden. Darüber hinaus soll die Vernetzung der angewandten Hochschulforschung mit den universitären und außeruniversitären Forschungskompetenzen in Berlin nachhaltig verbessert werden.

Die Hochschulen werden damit auch einen Beitrag zur strategischen Entwicklung der Kompetenzfelder und damit zur Innovationspolitik Berlins leisten, die darauf abzielt, Kompetenzfelder in einen breiten Kontext regionaler Wertschöpfung (Wirtschaftscluster) zu integrieren.

Gefördert werden insbesondere Verbundprojekte der am Institut beteiligten Hochschulen untereinander und mit Partnern in der Region Berlin-Brandenburg.

Rechtsgrundlage sind die Satzung des Instituts für angewandte Forschung und die ‚Gemeinsame Erklärung‘, beide vom 1. September 2009.

2.) Gegenstand der Förderung, Fördergrundsätze

Gefördert werden:

a.) Projektbezogene Förderungen

Förderlinie 1: Verbundprojekte eines Kompetenzzentrums

Es werden Projekte gefördert, an denen mindestens 2 der am Institut beteiligten Hochschulen und mindestens 1 externer Partner beteiligt sind.

Der externe Partner muss sich mit mindestens 10 % des Fördervolumens beteiligen, wobei diese Mittel auch durch Eigenleistungen erbracht werden können.

Förderlinie 2: Kofinanzierungen in Forschungsprogrammen

Werden im Rahmen von öffentlich oder durch Stiftungen geförderten Forschungsprojekten Kofinanzierungen fällig, so können diese grundsätzlich auch dann übernommen werden, wenn es sich nicht um einen Verbundantrag der am Institut beteiligten Hochschulen handelt, wenn alle anderen Hochschulen der Übernahme einer möglichen Kofinanzierung vor Antragstellung zugestimmt haben.

Förderlinie 3: Kofinanzierung im Rahmen von europäischen Struktur- fondsmitteln

Kofinanzierungen in solchen Projekten können übernommen werden:

- zu 30 %, wenn zwei der am Institut beteiligten Hochschulen Antragsteller sind,
- bis zu 50%, wenn mindestens 3 der am Institut beteiligten Hochschulen Antragsteller sind.

b.) Personenbezogene Förderungen

Förderlinie 4: Lehrdeputatsreduktion

Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen der am Institut beteiligten Hochschulen können im Rahmen der zuvor genannten Forschungsprojekte für die Dauer des Projektes eine Lehrdeputatsreduktion von bis zu 9 SWS* beantragen. Das Institut finanziert den Ersatz für die Lehre. Das Einverständnis des Fachbereichs muss vorliegen.

Förderlinie 5: Sabbaticals und anteilige Freistellungen

Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen der am Institut beteiligten Hochschulen könne eine Freistellung von der Lehre für 1 oder 2 Semester oder eine Lehrdeputatsabminderung um 9 SWS* für maximal 4 Semester beantragen, sofern sie an einem Forschungsprojekt beteiligt sind, in dem Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie mindestens 1 externer Partner beteiligt sind. Das Institut finanziert den Ersatz für die Lehre durch Gastdozenturen und Vertretungsprofessuren. Das Einverständnis des Fachbereichs muss vorliegen. Im Rahmen dieser Förderlinie können projektbezogene Sachmittel beantragt werden.

* Lehrdeputatsreduktion gemäß LVVO, § 9, Abs. 6

c.) freie Forschungsprojekte

Förderlinie 6: Hochschulübergreifende 'freie Forschungsprojekte'

Unter 'freien Forschungsprojekten' sind Projekte zu verstehen, die finanziell nicht im Rahmen von Drittmittelprogrammen und auch nicht durch regionale Partner unterstützt werden. Beispielhaft seien Promotionsprojekte genannt.

Für alle Förderlinien gilt:

- Die forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG sind zu berücksichtigen.
- Maßgeblich für die Förderdauer sind die Laufzeiten der jeweiligen Haushalte des Landes Berlin

3.) Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist das Institut mit seinen 4 Kompetenzzentren:

- Das Kompetenzzentrum 'Ingenieurwissenschaften', koordiniert von der Beuth-Hochschule für Technik
- Das Kompetenzzentrum 'Angewandte Informatik', koordiniert von der Hochschule für Technik und Wirtschaft
- Das Kompetenzzentrum 'Wirtschaft und Verwaltung', koordiniert von der Hochschule für Wirtschaft und Recht

- Das Kompetenzzentrum 'Integration und Gesundheit', koordiniert von der Alice-Salomon Hochschule

4.) Verfahren

1. Anträge werden von den Professorinnen und Professoren der am Institut beteiligten Hochschulen gestellt und über das fachlich zuständige Kompetenzzentrum an das Institut gerichtet (vgl. 3.). Bei interdisziplinären Projekten wird der Antrag über das Kompetenzzentrum gestellt, das den fachlich überwiegenden Teil repräsentiert. Antragsschluss ist jeweils der letzte Arbeitstag eines Quartals.
2. Die Anträge sollen wie folgt gegliedert sein:
 - Titel des Vorhabens und Namen der Antragsteller
 - Angabe der beantragten Förderlinie, ggf. Zustimmung des Fachbereiches
 - Inhaltliche Beschreibung des Vorhabens
 - Name des Projektleiters bzw. der Projektleiterin
 - Beteiligte Projektpartner
 - Vorarbeiten der beteiligten Wissenschaftler
 - Vorstellung der beteiligten Firmen und/oder Einrichtungen
 - Zeit- und Kostenplan

Der Umfang der Anträge darf 10 Seiten nicht überschreiten

3. Die Kompetenzzentren bündeln die Anträge, treffen eine Vorauswahl und leiten die ausgewählten Anträge mit einer fachlichen Kommentierung an den Vorstand oder den Geschäftsführer des Instituts für angewandte Forschung
4. Das Institut organisiert die Begutachtung der Anträge durch externe Gutachter und erstellt eine Vorlage für die Sitzung des Kuratoriums.
5. Das Kuratorium des Instituts entscheidet über die Förderung der Anträge. Dazu tagt es einmal pro Quartal – in der Regel am Anfang des letzten Monats eines Quartals. Das Institut informiert die Kompetenzzentren und diese wiederum die Professorinnen und Professoren über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihrer Anträge.
6. Das Institut reicht nunmehr die Anträge bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ein.
7. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung erstellt den Förderbescheid jeweils für die einzelnen Projekte und leitet diese dem Institut als Zuwendungsempfänger zu. Die Mittel werden von den jeweils zuständigen Hochschulen in eigener Verantwortung gegenüber dem Institut verwaltet.

Endberichte werden mit den Verwendungsnachweisen von den beteiligten Hochschulen für die von ihnen verantworteten Teilprojekte über das zuständige Kompetenzzentrum dem Institut zugeleitet. Das Institut reicht die Verwendungsnachweise mit einem Votum des Kuratoriums an die Senatsverwaltung weiter